

**Vorlage Nr.09/2021**

zur 2. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am 22. März 2021

TOP 2

Lärmaktionsplan für die Landesstraße 134 und Lörracher Straße

Aufstellungsbeschluss

Auftragsvergabe für Lärmaktionsplan

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Aufstellung des Lärmaktionsplan für die Landesstraße 134 und Lörracher Straße wird zugestimmt.
2. Der Auftragsvergabe für die Lärmaktionsplanung an den wirtschaftlichsten Bieter, Büro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Stuttgart/Freiburg in Höhe von 11.183,03 Euro und evtl. Mehrkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von rund 15.000 Euro wird zugestimmt.

**Begründung:**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die nach § 47 c des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche strategische Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/Jahr (ca. 8.200 Kfz/24h) wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) durchgeführt. Die aktuelle Stufe 3 der Lärmkartierung wurde im Dezember 2018 veröffentlicht.

In der 2. Stufe wurde die Gemeinde Rümmingen aufgrund der Verkehrsbelastungen, die auf der Landstraße 134 zum damaligen Zeitpunkt noch unter dem Schwellenwert von 3.000.000 Kfz lagen, nicht kartiert. In der 3. Stufe hingegen wurde der Schwellenwert von 8.200 Kfz/24 h überschritten und die Landesstraße von der LUBW erfasst. Insofern ist für diese Straße auf Basis der Lärmkartierung verpflichtend ein Lärmaktionsplan zu erstellen (vereinfachter Lärmaktionsplan). Darin werden die Lärmprobleme durch die Verkehrswege oberhalb des genannten Schwellenwertes untersucht. In den Aktionsplänen sind langfristige Strategien und konkrete Maßnahmen zu benennen, mit denen die Lärmsituation verbessert werden kann.

Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der Gemeinden gestellt (§ 47d BImSchG), sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

In Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei der jeweils betroffenen Kommune. Dabei sind zumindest die Bereiche mit hohen Lärmbelastungen durch die kartierten Verkehrswege zu berücksichtigen. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg empfiehlt allen Kommunen im Land, ab einem Lärmpegel L-Tag von 65 dB(A) und einem Lärmpegel L-Nacht von 55 dB(A) aktiv zu werden, da Lärmbelastungen oberhalb dieser Lärmpegel in einem gesundheitskritischen Bereich liegen.

Durch die Gemeinde Rümmingen verläuft mit der Landesstraße 134 eine klassifizierte Straße, die oberhalb der genannten Schwellenwerte der Lärmkartierung liegt. Deshalb wurde für diese Straße von der LUBW eine Lärmkartierung vorgenommen. Entlang der kartierten Straßenabschnitte ist von deutlichen Lärmbelastungen der Anwohner auszugehen.

Auf Grundlage der rechtlichen Anforderungen soll für die klassifizierte Landesstraße 134 in Rümmingen eine Lärmkartierung und darauf aufbauend schrittweise ein Lärmaktionsplan erstellt werden einschließlich des Aufzeigens von Vorschlägen für mögliche Lärminderungsmaßnahmen (sogenannte qualifizierte Lärmaktionsplanung). Neben der Landestraße soll analog auf freiwilliger Basis auch die Kreisstraße 6354 (Lörracher Straße) in der Lärmaktionsplanung mit einbezogen werden, da auch im Umfeld dieser Straße anhand der hohen Verkehrszahlen und der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2015 von hohen Lärmbelastungen auszugehen ist.

Für die Durchführung dieser Maßnahme wurden bereits Angebote eingeholt.

Diese beinhalten:

- Allgemeines
- Analyse der Lärm- und Konfliktsituation
- Aktionsplanung
- Ergebnisaufbereitung
- Verfahrensbegleitung
  - 1 GR-Sitzung und eventuelle Mehrkosten von 824,67 brutto, Büro Fichtner und von 892,50 brutto, Bieter 2 für je eine weitere Gemeinderatssitzung.
  - Öffentlichkeitsbeteiligung

### **Ergebnis der Angebote:**

Büro Fichtner Water & Transportation GmbH,  
Stuttgart (Standort Freiburg)

Honorar brutto: 11.183,03 Euro

Bieter 2

Honorar brutto: 12.412,55 Euro

Beide Bieter erfüllen die Bedingungen für die Aufstellung eines Lärmaktionsplan. Das Ingenieurbüro Fichtner benötigt für die terminliche Abwicklung ca. 1 Jahr und Bieter 2 etwa 15 bis 18 Monate. Die Gemeinden Binzen und Eimeldingen haben positive Erfahrungen mit der Firma Fichtner bei der Aufstellung eines Lärmaktionsplan in der Vergangenheit gemacht.

Die Verwaltung schlägt vor, den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Fichtner Water & Transportation, den Auftrag für 11.183,03 Euro brutto für die Aufstellung eines Lärmaktionsplan zu erteilen. Ausschlaggebend für den Vorschlag ist der Preis und die Eignung des Bieters.

**Haushaltsmittel:**

Im Haushalt 2021 sind im Teilhaushalt 1, Produktgruppe 54.10, für die Lärmaktionsplanung unter „weitere sonstige Aufwendungen der laufenden Verwaltung“ 15.000, - Euro eingestellt.